

Bericht

des Finanzausschusses

betreffend die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebs am Kasberg in den Geschäftsjahren 2014/15 bis 2015/16 zu verlängernde Verlustabdeckungsverpflichtung zugunsten der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH und die zugunsten der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG bis 30. September 2016 zu prolongierende Garantieerklärung sowie die Gewährung eines Zuschusses für die laufenden Investitionen und/oder Instandhaltungen bei den bestehenden Anlagen und Pisten für die Geschäftsjahre 2014/15 und 2015/16

[Landtagsdirektion: L-2014-47463/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1086/2014](#)]

Mit Regierungsbeschluss vom 29. November 2010 und Landtagsbeschluss vom 16. Dezember 2010 wurde die Gewährung einer Rückhaftung bis zu einer Höhe von max. 600.000 Euro für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG behafteten Betriebsmittelkredit der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH sowie die Übernahme einer Verlustabdeckungsverpflichtung bis zu einem Betrag von höchstens 300.000 Euro zugunsten der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH für das Geschäftsjahr 2010/11 beschlossen.

Mit Regierungsbeschluss vom 27. Juni 2011 und Landtagsbeschluss vom 7. Juli 2011 wurden die Rückhaftung wie auch die Verlustabdeckungsverpflichtung für die Geschäftsjahre 2011/12 bis einschließlich 2013/14 übernommen bzw. prolongiert, wodurch der Betrieb am Kasberg in den angeführten Wintersaisons sichergestellt werden konnte.

Die Betriebsführung des Kasbergs durch die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH soll nun um zumindest zwei weitere Geschäftsjahre, sohin bis 30. April 2016, verlängert werden.

Auf Grund der Tatsache, dass der eigenständige Betrieb des Kasbergs nicht ausreichend ertragsfähig ist und die Betriebsführung durch die Schröcksnadel-Gruppe ansonsten mit Ablauf des Geschäftsjahres 2013/14 nicht fortgesetzt wird, ist die Prolongation der Rückhaftung für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG behafteten Betriebsmittelkredit der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH bis zur Höhe von 600.000 Euro bis zum 30. September 2016 ebenso erforderlich, wie die Verlängerung der zwischen dem Land Oberösterreich und der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH abgeschlossenen Verlustabdeckungsverpflichtung über jeweils maximal 300.000 Euro für die Wirtschaftsjahre 2014/15 und 2015/16.

Darüber hinaus ist die Gewährleistung eines technisch sicheren Betriebs nur durch laufende Investitionen und Instandhaltungen möglich, für die in den Wirtschaftsjahren 2014/15 und 2015/16 jährlich Zuschüsse des Landes Oberösterreich bis zu einer Höhe von jeweils max. 1 Mio. Euro bereitzustellen sind. Zur Gewährung dieser Zuschüsse für die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Seilbahn- und Schilifftanlagen sowie der Pisten und sonstigen dem Schibetrieb am Kasberg dienenden Anlagen im unbedingt notwendigen Umfang erforderlichen Investitionen oder Instandhaltungen ist eine Förderungsvereinbarung abzuschließen.

Gemäß Art. 55 Abs. 5 Z 2 Oö. L-VG kann der Landtag die Landesregierung ermächtigen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß innerhalb der von ihm bestimmten Schranken Haftungen zu übernehmen und für die Erfüllung der hieraus dem Land obliegenden Verpflichtungen vorzusorgen. Diese Ermächtigung ist an sachliche Bedingungen zu knüpfen und muss ziffernmäßig bestimmbar sein.

Für die Prolongation der seitens des Landes Oberösterreich bereits für die Geschäftsjahre 2010/11 bis einschließlich 2013/14 abgegebenen Garantieerklärungen betreffend die für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG behafteten Betriebsmittelkredit der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH bis zu einer Höhe von max. 600.000 Euro übernommene Rückhaftung für die Geschäftsjahre 2014/15 sowie 2015/16 ist daher die Ermächtigung des Oö. Landtags einzuholen.

Darüber hinaus dürfen rechtsverbindliche Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, die das Land Oberösterreich über das laufende Verwaltungsjahr hinaus belasten, gemäß § 26 Abs. 8 erster Satz der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich nur mit Genehmigung des Oö. Landtags eingegangen werden.

Die Verlängerung der Vereinbarung über die Abdeckung des Verlusts der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH von jährlich höchstens 300.000 Euro für die Geschäftsjahre 2014/15 sowie 2015/16 der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH und der Abschluss einer Förderungsvereinbarung über die Gewährung eines jährlichen Betriebsmittelzuschusses für die Geschäftsjahre 2014/15 und 2015/16 von jeweils höchstens 1 Mio. Euro aus Mitteln des Landes Oberösterreich, bedürfen daher gemäß § 26 Abs. 8 erster Satz der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung des Oö. Landtags.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge

- 1. die Oö. Landesregierung gegen Übernahme einer Betriebspflicht in den Geschäftsjahren 2014/15 bis einschließlich 2015/16 durch die KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH ermächtigen, die bereits für die Geschäftsjahre 2010/11 bis einschließlich 2013/14 übernommene Rückhaftung für den von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG behafteten Betriebsmittelkredit der KASBERG-BAHNEN**

HWB-Betriebs GmbH bis zu einer Höhe von maximal 600.000 Euro in Form einer Garantie mit einer Laufzeit bis 30. September 2016 zu prolongieren,

2. die aus dem beabsichtigten Abschluss

- a) einer Vereinbarung über die Abdeckung allfälliger Betriebsabgänge der KASBERG-BAHNEN HWB-Betriebs GmbH für die Geschäftsjahre 2014/15 bis einschließlich 2015/16 von jährlich höchstens 300.000 Euro sowie**

- b) einer Förderungsvereinbarung über die Zurverfügungstellung von Zuschüssen für die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Seilbahn- und Schiliftanlagen sowie der Pisten und sonstigen dem Schibetrieb am Kasberg dienenden Anlagen im unbedingt notwendigen Umfang erforderlichen Investitionen und/oder Instandhaltungen in den Geschäftsjahren 2014/15 und 2015/16 von jährlich höchstens 1 Mio. Euro**

resultierenden Mehrjahresverpflichtungen genehmigen.

Linz, am 26. Juni 2014

Mag. Stelzer
Obmann

Dr. Dörfel
Berichterstatter